



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11928 –

Frage Nummer 46 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete Ruth Waldmann (SPD)	Ich frage die Staatsregierung, wie viele bayerische Kommunen haben bislang einen kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen, welche Stelle auf Landesebene ist dafür zuständig, deren Umsetzung zu begleiten, zu unterstützen oder zu überprüfen, und gibt es in Bayern eine systematische Evaluation, ob und in welchem Umfang diese Aktionspläne tatsächlich umgesetzt werden?
--	---

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Diese Verpflichtung gilt für alle staatlichen Ebenen, also auch für die Kommunen – jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Kommunen tragen damit Mitverantwortung für die Umsetzung der UN-BRK in ihrem Aufgabenbereich. Die Konvention gibt jedoch keine konkreten Instrumente oder Verfahrensvorgaben vor, insbesondere keine Verpflichtung zur Erstellung kommunaler Aktionspläne. Kommunale Aktionspläne sind daher ein mögliches, aber freiwilliges Instrument, um die Umsetzung vor Ort strategisch zu gestalten. Ihre Ausgestaltung erfolgt eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Eine zentrale landesweite Erfassung kommunaler Aktionspläne ist vor diesem Hintergrund nicht vorgesehen. Entsprechend liegen der Staatsregierung keine vollständigen oder systematisch erhobenen Daten zur Anzahl entsprechender kommunaler Aktionspläne vor. Ebenso besteht keine zentrale Stelle auf Landesebene, die die Umsetzung kommunaler Aktionspläne flächendeckend im Einzelfall begleitet, unterstützt oder überprüft. Eine Überprüfung im Sinne einer systematischen inhaltlichen Kontrolle würde in den Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung eingreifen.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nimmt hingegen die Funktion eines Focal Point gemäß Art. 33 UN-BRK für Bayern wahr. Aufgaben sind insbesondere:

- Koordinierung und Weiterentwicklung der Umsetzung auf Landesebene sowie
- Vernetzung relevanter Akteure und Impulssetzung für Inklusion.

Eine systematische landesweite Evaluation kommunaler Aktionspläne erfolgt daher nicht. Die UN-BRK verpflichtet zur Umsetzung der in ihr niedergelegten Rechte, nicht jedoch zur zentralen Erfassung und Evaluation bestimmter kommunaler Instrumente. Evaluationen werden daher auf Ebene staatlicher Maßnahmen durchgeführt, nicht als flächendeckende Überprüfung kommunaler Einzelaktivitäten.